

stehen noch manche urkräftige, energisch rohe, aber echte luxemburgische Ausdrücke, welche es wohl verdienen würden, aufgezeichnet zu werden.

So geschieht es jedoch, daß man dort (gerade wie zu Luxemburg) keine von beiden Sprachen ordentlich kennt, man pfuscht auf beiden Gebieten.

Der Volksschlag ist schwerfällig und wenig sympathisch. Die Leute heften sich an nichts an und leben kümmerlich dahin wie die Pflanze. Auch erhält die Stadt dadurch einen einförmigen, langweiligen Charakter, wie wenige Provinzialstädte ihn aufzuweisen haben. Alles, was man an Belustigungen vorfindet — und das ist verdammt wenig, verdankt man ausschließlich der Initiative der Fremden.

## Luxemburger Sitten und Bräuche.

### Brauch beim Tod eines Erwachsenen.

(Auszug aus dem Archiv der Gemeinde Redingen.)

Bei dem Tode eines Erwachsenen ist es Gebrauch in unserer Pfarrei, daß am ersten Sonntage nach dem Begräbnisse alle Einwohner des nämlichen Geschlechtes und des nämlichen Standes wie der Verstorbene sich im Hochamte am Opfergange betheiligen. Für dieses Opfer werden dann Seelenämter für den Hingeshiedenen abgehalten. Dieser fromme und sittliche Gebrauch stammt wahrscheinlich vom untenstehenden buchstäblich abgeschriebenen Akte her:

Zu der höchsten Ehren Gottes und der ab gestorbenen.

Heut dato den 23 Septembris 1793 be können wir Untter schriebe und Untter hand zeuchenette ein accord oder Versprechen gemacht zu haben und wie wir das geordenet und getroffen haben auf folgende Weiff

Erstlich versprechen wir einen dem anderen wan wir von dem Un Ver Hofften Dolt solten über fallen werden welches uns Kgott lang Ver Huetten volle so befehlen wir unsere unsterbeliche Seelen gott dem allemmächtigem maria seiner lieber Mutter und allen lieben heiligen und den Endselten Leib der gemeinen Erden zweitens nach diesem hintritt von dem erst sterbenden es sehn wo got will Verbinden wir uns ein dem ander zu trost der Ver storbener Seel eine Hoch Weiff nach zu duhn und einen jeden ohne Entschuldigung dem mess opfer bey zu wohnen, und mitt diesem Ver stand das solle für einen jeden so hier auff Untter schrieben sind also geschehen, und von Unseren nach kommenden als ein Rechten christlichen brauch Untter halten werden.

Drittens und letztens ist auch verordnet wer nicht bey dem Romerho wo seind Hauss nahmen ge schrieben stehet nicht eigent Händig Untter schrieben oder wer nicht schrieben kann nicht unntterzeuchnett ist der ist nicht in dieses Versprechen Verbindlich und auch nicht dem nutzen deul Hastig also wird man die namen der Häuser in order schreiben wie folget—Erstlich Unseren Herren Pastor wan es ihm gefällig ist —

(Folgt folgen 31 Unterschriften mit Angabe der noch heute bekannten und benannten Hausnamen.)

\* \* \*

Also ge schehen durch uns alle Untter schriebene zu Redingen auff der Alttert und begehren das in Ver war in Unserem ge meinen Kuscht (Kiste), das Unsere nach komende es auch finden und also Untter Halten und sich Unser Verstorbener erinnern.

Actum Redingen den 23ten Sebtemberis 1793.

N. LIEZ.